

Öffentliche Bekanntmachung

Kreis Paderborn
Der Landrat
Aldegrevestr. 10-14
33102 Paderborn

Aktenzeichen: 66.3/41213-24-600

**Genehmigungsverfahren nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Allgemeine Vorprüfung
nach § 5 i.V.m. § 9 Umweltverträglichkeitsgesetz (UVPG)**

Hier: Antrag gem. §16 BImSchG: Typenwechsel von 2 Windenergieanlagen von Enercon E 115 mit 149,98 m Nabenhöhe auf Enercon E 160 EP5E3 mit 166,6 m Nabenhöhe bzw. auf Enercon E 138 mit 160 m

Die Wind-Plan Sintfeld II GmbH & Co. KG, Vattmannstr. 6, 33100 Paderborn, beantragt die wesentliche Änderung von 2 Windenergieanlagen gem. § 16 BImSchG. Die geänderten Windenergieanlagen sollen in Bad Wünnenberg-Fürstenberg, Gemarkung Fürstenberg, Flur 10, Flurstücke 9, 11, 19 und 20, errichtet und betrieben werden.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich eine Änderung i.S.d. § 9 Abs. 1 UVPG. Aus diesem Grund wurde eine allgemeine Vorprüfung gem. § 5 i.V.m. § 9 UVPG durchgeführt. Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da keine anderen oder stärkeren erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch die beantragte Änderung möglich sind. Maßgeblich für diese Entscheidung war, dass bereits in den ursprünglichen Genehmigungen umfangreiche Betriebsbeschränkungen aus Gründen des Artenschutzes festgelegt sind und durch die geänderten Anlagentypen keine Wohnhäuser relevant durch Lärm betroffen sind.

Die Feststellung ist selbstständig nicht anfechtbar.

Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekanntgegeben.

Im Auftrag
Gez.
Bröckling